

Satzung

Landeskontrollverband Weser-Ems e.V.

(Stand: 01.01.2009)

letzte Änderung vom 06.12.2002
eingetragen in das Vereinsregister VR 110759 beim Amtsgericht Aurich

§ 1

Name, Sitz und Bereich

Der Verein führt den Namen "Landeskontrollverband Weser-Ems e.V.". Er hat seinen Sitz in Leer und ist in das Vereinsregister eingetragen. Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Landwirtschaftskammer Weser-Ems. Milchkontrollvereine, Molkereiunternehmen und Rinderzuchtverbände aus benachbarten Gebieten können sich anschließen.

§ 2

Zweck und Aufgaben, Gemeinnützigkeit

Der Verband hat den gemeinnützigen Zweck, die Milcherzeugung in seinem Bereich im allgemeinen volkswirtschaftlichen Interesse nach Menge und Qualität sowie im Sinne des Verbraucherschutzes zu fördern. Er führt mit seinen ihm angeschlossenen Milchkontrollvereinen bzw. Milchkontrollringen die Milchleistungsprüfungen (MLP) durch und sichert deren Ergebnisse ab. Der Verband hat durch seine Tätigkeit im Rahmen der Milchleistungsprüfung sowie durch allgemeine Beratungen die Grundlage für die wirtschaftliche Erzeugung von Milch einer den Marktanforderungen entsprechenden Qualität zu erbringen und seine Erfahrungen und die Ergebnisse der Milchleistungsprüfungen der Allgemeinheit zugänglich zu machen.

Zur Erreichung dieses Zieles dienen folgende Maßnahmen:

1. Die Beteiligung an einem Milchlabor für Milchuntersuchungen sowie die Erfassung, Aufbereitung und Weiterleitung der im Rahmen der MLP anfallenden Daten.
2. Die Durchführung und/oder Überwachung aller Arbeiten im Zusammenhang mit der Probenahme für die Milchleistungsprüfung.
3. Die fachliche Überwachung der Arbeit des mit der Leistungsprüfung von den Mitgliedern beauftragten Personenkreises (Probenehmer, Leistungsprüfer).
4. Eine Auswertung der Leistungsprüfungsergebnisse zur allgemeinen Nutzenanwendung, u. a. als Beratungsgrundlage für die Wahrnehmung der Aufgaben des Verbandes sowie für die Zuchtverbände als Grundlage des allgemeinen Zuchtfortschrittes im Milchviehbestand sowie der Rinderzucht insgesamt.
5. Registrierung der Kälber für die Herdbuch- und Landeszucht in den der Milchleistungsprüfung angeschlossenen Betrieben, sofern dies kraft Gesetzes nicht anderen übertragen ist.
6. Allgemeine Beratung in Fragen der Rindviehfütterung und -haltung sowie der Milcherzeugung und -gewinnung.

Im Auftrag kann der Landeskontrollverband auch Arbeiten im Rahmen der Milchgüte-VO, der Milch-VO oder der Milchliefereordnung einer Molkerei und in der Milcherzeugerberatung übernehmen. Der Auftraggeber hat die entsprechenden Kosten zu tragen.

In diesem Zusammenhang kann der Verband im Einvernehmen mit der jeweiligen Molkerei insbesondere

1. die Gütekontrolle der Anlieferungsmilch,
2. die Milcherzeugerberatung,
3. die Aufgaben nach Milch-VO

durchführen und / oder die Einhaltung der hierfür geltenden Vorschriften überwachen.

Der Verband ist selbstlos tätig und erstrebt keinen Gewinn. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und sonstige Zuwendungen aus verbandseigenen Mitteln. Der Verband begünstigt keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die seinem Zweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe oder unberechtigte Vergütungen.

§ 3

Organisation der Milchleistungsprüfungen

1. Der Verband führt die Milchleistungsprüfungen in enger Zusammenarbeit mit der Landwirtschaftskammer Weser-Ems in Oldenburg nach einheitlichen Richtlinien durch.
2. Der Verband arbeitet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen im Auftrag und unter Aufsicht der Landwirtschaftskammer Weser-Ems. Maßgebend sind die Richtlinien der Landwirtschaftskammer Weser-Ems über die "Milchleistungs- und Qualitätsprüfungen bei Rindern" und zur "Leistungsprüfung auf Fruchtbarkeit, Kalbeverlauf und Nutzungsdauer bei Rindern (Zuchtleistungsprüfung)", auf Basis der Verordnung des Bundes und des Landes zum Tierzuchtgesetz.
3. Für den Verband sind die jeweils geltenden tierzuchtrechtlichen Bestimmungen für die Durchführung der Leistungs- und Qualitätsprüfungen maßgebend.

§ 4

Überwachung, Absicherung der Ergebnisse

1. Die Fachaufsicht über die Durchführung der Milchleistungsprüfungen wird von der Landwirtschaftskammer Weser-Ems ausgeübt.
2. Die Ergebnisse der Milchleistungsprüfung in den Mitgliedsbetrieben der Milchkontrollvereine bzw. Milchkontrollringe werden durch geeignete Maßnahmen abgesichert. Hierzu zählen
 - a) Herdennachprüfungen durch Angestellte des Verbandes bzw. der Landwirtschaftskammer Weser-Ems,
 - b) Vergleich der Ergebnisse der Milchleistungsprüfungen mit der Molkereiablieferung des Betriebes. Der Verband ist berechtigt, diese Ergebnisse bei der Molkerei einzusehen.
3. Alle Kühe des Bestandes müssen mit Lebensohrmarken dauerhaft und unverwechselbar gekennzeichnet sein. Sofern die Identität der Kühe während des Melkens nicht sichergestellt werden kann, ist jede Kuh neben der Kennzeichnung mit einer Lebensohrmarke zusätzlich mit einer gut erkennbaren Stallnummer zu versehen.

§ 5

Mitgliedschaft

Dem Verband können angehören:

1. Ordentliche Mitglieder
2. Außerordentliche Mitglieder
3. Ehrenmitglieder

Ordentliche Mitglieder können jeder im Verbandsbereich oder in benachbarten Gebieten ansässige Milchkontrollverein, Milchkontrollring, jedes Molkereiunternehmen und die Rinderzuchtverbände werden.

Außerordentliche Mitglieder können Freunde und Förderer der Milchleistungsprüfung werden.

Ehrenmitglieder können Persönlichkeiten werden, die sich um die Förderung des Verbandes wie auch um die Milchleistungsprüfungen besonders verdient gemacht haben.

Die Beitrittserklärung der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder hat schriftlich beim Vorstand des Verbandes zu erfolgen, der über die Aufnahme entscheidet.

Ehrenmitglieder werden durch den Vorstand des Verbandes ernannt.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht,
 - a) an den Beratungen und Beschlüssen der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
 - b) die Beratungen und die Förderung des Verbandes in allen Angelegenheiten der Milchleistungs- und Qualitätsprüfungen im Rahmen der Milchleistungsprüfung in Anspruch zu nehmen.
 - c) die Einrichtungen des Verbandes nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen zu nutzen.
2. Sie haben die Pflicht,
 - a) die Bestimmungen dieser Satzung und der Verbandsgeschäftsordnung sowie die von der Mitgliederversammlung und dem Vorstand gefassten Beschlüsse zu befolgen.
 - b) die Einrichtungen des Verbandes nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen zu nutzen, sofern dieser keiner anderen Regelung zustimmt.
 - c) zur Erreichung des Zweckes und der Aufgaben des Verbandes beizutragen, vor allem durch die einwandfreie Ermittlung der Ergebnisse der Milchleistungsprüfungen und Qualitätsbewertung im Rahmen der Milchleistungsprüfung. Diese Ergebnisse sind rechtzeitig beim Verband einzureichen.

- d) dem Vorstand, der Geschäftsführung oder deren Beauftragten über alle mit der Milchleistungsprüfung in Zusammenhang stehenden wichtigen Vorgänge auf Anfrage Auskunft zu erteilen und über wesentliche Angelegenheiten zu berichten. Die Berichterstattung hat an den Vorstand zu erfolgen. Zur Einholung von Auskünften sind sämtliche Mitglieder des Vorstandes und die Geschäftsführung berechtigt.
- e) die jeweils geltenden rechtlichen Bestimmungen für die Durchführung von Milchleistungsprüfungen zu beachten.
- f) die Beiträge fristgerecht zu zahlen.

§ 7

Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Austritt. Dieser ist zum Ende des Geschäftsjahres möglich; er muss zwölf Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich erklärt werden.
 - b) durch Auflösung des Milchkontrollvereins, Milchkontrollrings, des Molkerei unternehmens bzw. des Rinderzuchtverbandes.
 - c) durch Ausschluss wegen Verletzung der Mitgliedspflichten durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Das Mitglied ist vor der Ausschlussentscheidung zu hören. Gegen die Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem ausgeschlossenen Mitglied binnen vier Wochen nach Zustellung der Entscheidung die Anrufung des Präsidenten der Landwirtschaftskammer Weser-Ems in Oldenburg zu. Die Entscheidung des Kammerpräsidenten ist verbandsintern endgültig. Eine gerichtliche Überprüfung der Ausschlussentscheidung ist nur möglich, wenn der verbandsinterne Instanzenweg vollständig ausgeschöpft wurde.
2. Die Mitglieder - auch ausgeschiedene bzw. ausscheidende Mitglieder - haben am Vermögen des Verbandes keinen Anspruch. Ausscheidende Mitglieder sind zur Leistung des Jahresbeitrages für das laufende Geschäftsjahr verpflichtet.

§ 8

Organe

Die Organe sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

Für besondere Aufgaben kann die Mitgliederversammlung Ausschüsse bilden, denen aus sachlichen Gründen auch Nichtmitglieder angehören können.

Die Tätigkeit der Mitglieder, der Organe und Ausschüsse ist ehrenamtlich.

§ 9

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl des Vorstandes
2. Wahl der Kassenprüfer (Die Wahl erfolgt für 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist nicht möglich.)
3. Wahl der Mitglieder des Schiedsgerichtes (Die Wahl erfolgt für 3 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.)
4. Genehmigung der Jahresrechnung sowie Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung
5. Genehmigung des Haushaltsplanes
6. Genehmigung der Geschäftsordnung
7. Änderung der Satzung
8. Die Aufnahme von Krediten im Betrag von über 100.000 EURO (Zustimmung im Innenverhältnis)
9. Die Genehmigung derjenigen Verträge, welche wiederkehrende Verpflichtungen für den Verband enthalten, sofern der Jahresbetrag 50.000 EURO im Einzelfall übersteigt, ausgenommen Arbeitsverträge (Zustimmung im Innenverhältnis)
10. Die Genehmigung zum Erwerb und Veräußerung von Grundeigentum
11. Die Auflösung und Liquidation des Verbandes

In der Mitgliederversammlung wird jeder Milchkontrollverein bzw. Milchkontrollring durch seinen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter bzw. weitere Mitglieder vertreten. Jeder Milchkontrollverein bzw. Milchkontrollring hat eine Stimme; Kontrollvereine bzw. Milchkontrollringe mit mehr als 4000 MLP-Kühen erhalten je weitere angefangene 4000 Kühe eine weitere Stimme. Maßgeblich ist der zum Ende des letzten abgeschlossenen Kontrolljahres ermittelte Bestand (A+B-Kühe).

Jedes Molkereiunternehmen wird mit einer Stimme durch den Eigentümer oder den Geschäftsführer bzw. einen Bevollmächtigten vertreten. Jeder Rinderzuchtverband wird mit einer Stimme durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter oder einen Bevollmächtigten vertreten.

Der Mitgliederversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Verbandsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen sind.

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr nach den Beschlüssen des Vorstandes schriftlich durch den Vorstandsvorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter einzuberufen. Der Vorsitzende ist ferner zur Einberufung verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder unter Angabe der Gründe und des Zwecks diese schriftlich beantragt. Die Einberufung erfolgt schriftlich mit einer Frist von acht Tagen. Die Tagesordnung ist in der Einladung bekannt zu geben.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorstandsvorsitzende oder bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Außerordentliche und Ehrenmitglieder sind nicht stimmberechtigt. Anwesende stimmberechtigte Personen haben jeweils eine Stimme. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. 3/4 der Stimmen der Anwesenden sind erforderlich für Änderungen dieser Satzung.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Das Protokoll ist vom Vorstandsvorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 10 Mitgliedern:

1. Dem Vorsitzenden
2. Dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. Mindestens vier weiteren Landwirten, die Mitglieder und in der Regel Vorsitzende eines Milchkontrollvereins bzw. Milchkontrollringes sein müssen
4. Mindestens drei Vertretern von Molkereien
5. Einem Vertreter eines jeden Rinderzuchtverbandes aus dem Gebiet des Verbandes in beratender, jedoch nicht stimmberechtigter Funktion
6. Einem Vertreter der Landwirtschaftskammer Weser-Ems in beratender, jedoch nicht stimmberechtigter Funktion.

Um eine ausgewogene Mitbestimmung der unterschiedlichen Regionen zu gewährleisten, entsenden die Mitglieder aus den ehemaligen Milchkontrollverbänden Friesland, Oldenburg, Emsland/Südoldenburg und Osnabrück mindestens je einen Vertreter in den Vorstand. Das alleinige Vorschlagsrecht haben die Mitglieder der betroffenen Regionen (z.B. durch regionale Versammlungen).

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende müssen aktive Milcherzeuger sein und werden von den Vorstandsmitgliedern gewählt.

In den Vorstand und in die Ausschüsse kann nur gewählt werden, wer am Wahltag das 63. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Gewählt wird der Vorstand für die Dauer von drei Jahren. Jedes Jahr scheidet ein Drittel der Mitglieder aus. Wiederwahl ist zulässig. In den ersten beiden Jahren wird das Ausscheiden aus dem Vorstand durch das Los bestimmt. Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstandes jederzeit und ohne Angabe von Gründen abberufen.

Aufgaben des Vorstandes sind:

1. Planung und Durchführung der im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung für eine ordnungsgemäße Verbandsarbeit notwendigen personellen und sachlichen Maßnahmen
2. Wahl des Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus seiner Mitte
3. Aufstellung einer Geschäftsordnung
4. Festsetzung der Beiträge und Gebühren im Benehmen mit den Molkereivertretern
5. Aufstellung des Haushaltsplanes sowie der Jahresrechnung und Verfügung über die Mittel des Verbandes im Rahmen des Voranschlages
6. Bestellung eines Geschäftsführers, vergl. § 11
7. Einstellung und Entlassung von Personal
8. Beschlussfassung über Maßregelung von Mitgliedern bzw. deren Mitglieder; im letzten Falle nach Anhörung des Vorsitzenden des Milchkontrollvereins bzw. Milchkontrollringes

Zur Unterstützung des Vorstandes bei der Sicherung der Leistungsergebnisse kann dieser einen Ausschuss einsetzen. Dieser Ausschuss untersucht Verstöße eines Mitgliedes oder dessen Mitglieder gegen diese Satzung oder gegen die sonstigen hiernach zu beachtenden Bestimmungen. Hierzu gehören auch Beanstandungen bei der Stallkontrolle, insbesondere unrichtige Kontrollergebnisse.

Wenn feststeht, dass die Ergebnisse der regulären Prüfungen künstlich beeinflusst oder fehlerhaft sind, kann der Vorstand folgende Maßnahmen treffen:

1. Verwarnung ohne oder mit Verhängung einer Geldbuße bis zur Höhe von 1.000 EURO
2. Aberkennung von Einzel- oder Herdenleistungen unter Anrechnung der Futtertage für
 - a) einen oder mehrere Prüfabschnitte
 - b) eine oder mehrere Jahresleistungen und/oder 305-Tage-Leistungen
 - c) die Lebensleistung
3. Anordnung des Ausschlusses aus dem angeschlossenen Mitgliedsverein bzw. Milchkontrollring

Als Verfehlung gegen die korrekte Durchführung der Milchleistungsprüfung gelten alle Maßnahmen, die unternommen werden, um das Ergebnis der Milchleistungsprüfung zu verändern.

Hierzu zählen u. a.:

- Verlängerung des Kontrolltages
- falsche Angaben zu Melkzeiten
- Nachmelken am Kontrolltag, sofern dies an den übrigen Tagen nicht geschieht
- Veränderung des Gemelks oder der Milchprobe

- Falsche Zuordnung der Milchmenge und/oder Milchprobe durch fehlerhafte Angabe zu den Kühen
- Verabreichung von Wirkstoffen wie z. B. von Hormonen zur Förderung des Milchflusses und der Milchergiebigkeit, die die Ergebnisse der MLP beeinflussen
- Vorsätzlich falsche Angaben von Kalbedaten und Abstammungen
- Abmelden von Milchkühen aus der Milchkontrolle, obgleich diese noch im Bestand vorhanden und zur Milcherzeugung eingesetzt sind bzw. Nichtanmeldung von Zugangskühen

Bei der Verweigerung einer regulären Milchkontrolle oder einer Herdennachkontrolle wird der Kontrollabschnitt nicht überbrückt, sondern mit den Futtertagen verrechnet. Eine Kontrollverweigerung führt im Wiederholungsfall in der Regel zum Ausschluss aus der Milchleistungsprüfung.

Die Entscheidungen des Vorstandes sind auch für die einzelnen Mitglieder der Milchkontrollvereine und Milchkontrollringe bindend.

Vor der Entscheidung sind die Betroffenen anzuhören. Die Entscheidung ist dem Betroffenen mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung zuzustellen. Gegen diese Beschlüsse kann binnen vier Wochen nach Zustellung des Beschlusses Einspruch beim Schiedsgericht des Verbandes eingelegt werden.

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verband in allen Vereinsangelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 Abs. 2 BGB). Jeder ist zur alleinigen Vertretung des Verbandes berechtigt.

Der Vorstand hält seine Sitzungen nach Bedarf auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden ab oder wenn ein Drittel der Vorstandsmitglieder diese unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt. Die Einberufung hat mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen.

§ 11 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung wird nach Maßgabe der Geschäftsordnung durch den Vorstand wahrgenommen.

Es zeichnet verantwortlich der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter.

Der Vorstand kann für bestimmte Geschäfte im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften einzelnen Vorstandsmitgliedern, Mitarbeitern oder anderen Personen Vollmacht erteilen und einen Geschäftsführer bestellen.

§ 12 Wahlen/Abstimmungen

Abstimmungen und Wahlen erfolgen regelmäßig durch Handzeichen. Schriftliche Wahlen müssen stattfinden, wenn mindestens 25 % der Anwesenden diese Art der Abstimmung beantragen.

§ 13

Geschäftsjahr, Rechnungswesen

Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis 31. Dezember. Die Jahresrechnung sollte innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres der Mitgliederversammlung zur Prüfung und Billigung vorgelegt werden.

§ 14

Schiedsgericht

Es wird ein Schiedsgericht eingerichtet. Zuständigkeit, Zusammensetzung, Verfahren und Kosten richten sich nach der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Schiedsgerichts-, Verfahrens- und Kostenordnung für das Schiedsgericht; diese Ordnungen sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 15

Auflösung des Verbandes

Die Auflösung des Verbandes kann erfolgen durch wiederholten Beschluss der Mitgliederversammlung in zwei aufeinander folgenden Sitzungen. Die Sitzungen müssen mindestens acht Wochen auseinander liegen. In den Sitzungen müssen zwei Drittel der Mitglieder anwesend sein. Ein nach Durchführung der Liquidation etwa übrig bleibendes Vermögen des Verbandes fällt einer Nachfolgeeinrichtung, die die Aufgaben des Vereins in gleicher Weise fortführt, oder der Landwirtschaftskammer Weser-Ems zu, die diese zur Steigerung der Milcherzeugung nach Menge und Güte im Bereich des Verbandes im allgemeinen volkswirtschaftlichen Interesse, welches als gemeinnütziger Zweck anerkannt sein muss, zu verwenden hat.